

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6268 –**

#### **Zivilklauseln in der Wissenschaft**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind internationale Kooperationen deutscher Hochschulen (HS) und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (AuF) im Bereich militärtechnischer und Dual-Use-Forschung und die Zweckmäßigkeit von Zivilklauseln nach Auffassung der Fragesteller erneut in den Fokus der öffentlichen Debatte geraten ([table.media/research/analyse/jan-woerner-zivilklauseln-muessen-dringend-ueberarbeitet-werden/](https://table.media/research/analyse/jan-woerner-zivilklauseln-muessen-dringend-ueberarbeitet-werden/)). Die Akademie der Technikwissenschaften (acatech) hat im Juni 2022 folgende Forderung veröffentlicht: „Eine Modernisierung militärischer und ziviler Sicherheit braucht Forschung. Ihr stehen Zivilklauseln in der Wissenschaft entgegen, die Forschung auf zivile Zwecke beschränken. Diese seien angesichts der geänderten Voraussetzungen zu überdenken. Jedoch müsse Forschung für militärische Zwecke immer durch eine Begleitforschung und den Dialog mit den Beteiligten und der Gesellschaft flankiert werden. Ein synergetischer Mitteleinsatz könne Innovationen auch im zivilen Bereich fördern.“ ([www.acatech.de/allgemein/ausruesten-statt-aufruersten-acatech-impuls-fordert-neuaushandlung-sicherheitspolitischer-prioritaeten/](https://www.acatech.de/allgemein/ausruesten-statt-aufruersten-acatech-impuls-fordert-neuaushandlung-sicherheitspolitischer-prioritaeten/)). Verfechterinnen und Verfechter von Zivilklauseln in der Wissenschaft betonen hingegen die Absicherung der zivilen Ausrichtung von Forschung und Lehre und die Notwendigkeit von flächendeckenden Zivilklauseln ([www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/ukraine-krieg-universitaeten-sollen-zivilklauseln-streichen-18149840.html](https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/ukraine-krieg-universitaeten-sollen-zivilklauseln-streichen-18149840.html)).

1. Wie steht die Bundesregierung zur Selbstverpflichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten, ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen?
9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abschaffung von Zivilklauseln zu einer friedenssichernden Forschung beitragen kann, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Bei Zivilklauseln und anderen Leitlinien zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung handelt es sich um Selbstverpflichtungen wissenschaftlicher Ein-

richtungen. Bei der Formulierung solcher Klauseln sind wissenschaftliche Einrichtungen aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich unabhängig, soweit sie bei der konkreten Ausgestaltung den durch das Grundgesetz und das jeweilige Landesrecht gesteckten Rahmen einhalten.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

2. Welche Hochschulen haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Zivilklausel in ihren Satzungen?
3. In welchen Bundesländern ist die Zivilklausel nach Kenntnis der Bundesregierung im Landesrecht verankert?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird in den Landeshochschulgesetzen der Freien Hansestadt Bremen und des Freistaats Thüringen den Hochschulen die Aufgabe übertragen jeweils eigene Zivilklauseln festzulegen.

Die Bundesregierung besitzt keine Gesamtübersicht über Zivilklausen an Hochschulen.

4. Welche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AuF) mit Zivilklausel haben seit 2020 Bundesmittel für rüstungsrelevante Projekte und Forschungsvorhaben erhalten?

Nach Auskunft der Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (Helmholtz-Gemeinschaft) mit Zivilklauseln haben diese seit dem Jahr 2020 keine Bundesmittel für rüstungsrelevante Projekte und Forschungsvorhaben erhalten. Nach Auskunft der Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft hat unter den Leibniz-Instituten eine Einrichtung mit Friedensklausel seit dem Jahr 2020 Bundesmittel für rüstungsrelevante Projekte und Forschungsvorhaben erhalten. Dieses betrifft das Kiel Institut für Weltwirtschaft. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (Fraunhofer-Gesellschaft) und die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (Max-Planck-Gesellschaft) verfügen über keine Zivilklauseln. Zu den Hochschulen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Forschungsvorhaben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Bestehens einer Zivilklausel an deutschen Universitäten und Hochschulen bei ausländischen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Auftrag gegeben?

Im Rahmen von Aufträgen wird nicht erfasst inwiefern der Kreis der potentiellen Auftragnehmer durch ein Bestehen von Zivilklauseln verändert gewesen sein könnte.

6. Wie vielen Gastwissenschaftlern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Visumserteilung aus Proliferationsbekämpfungsgründen verweigert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

7. An welche Hochschulen bzw. Wissenschaftseinrichtungen im Ausland wurden die in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/3034 genannten rüstungsrelevanten Forschungsvorhaben vergeben?

Die Einstufung der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen und daher in der Anlage verfasst.

8. Welche geplanten und laufenden Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2021 im Bereich Forschung und Innovation eingefroren oder kritisch überprüft, weil sie deutsche Interessen konkret gefährdet haben?

Die erbetenen Informationen werden innerhalb der Bundesregierung nicht zentral erfasst.

Mit Blick auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Bundesregierung in der Folge unter Wahrung rechtlicher Rahmenbedingungen und völkerrechtlicher Verpflichtungen Forschungsprojekte und Programme mit staatlicher Beteiligung aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus gestoppt. Ebenso gestoppt wurden Forschungsk Kooperationen, bei denen Technologie- und Knowhowtransfer stattfindet oder stattfinden könnte. Die deutschen Partner sind mit ihren Forschungsanteilen, die in Deutschland stattfinden und bei denen ein Technologie- und Knowhowtransfer ausgeschlossen ist, von dem Stopp der Förderung nicht betroffen. Forschung zur zivilen Sicherheit, zu Kritischer Infrastruktur oder mit erkennbarem militärtechnischen bzw. Dual-Use-Nutzen sind auch zuvor nicht Teil der Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation (und der Republik Belarus) in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation gewesen.

10. Beeinträchtigt nach Einschätzung der Bundesregierung die Zivilklausel an HS und AuF sowie im Landesrecht die Anstrengungen im Bereich der Sicherheitsforschung, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass die Zivilklausel die Anstrengungen im Bereich der zivilen Sicherheitsforschung beeinträchtigt.

Es kam in der Vergangenheit vor, dass im Rahmen der wehrwissenschaftlichen Forschung Forschungsaufträge aufgrund einer Zivilklausel an andere Auftragnehmer vergeben werden mussten. Die Bundesregierung kann aber keine Einschätzung über die dadurch erfolgte Beeinträchtigung abgeben, da nicht erfasst wird inwiefern der Kreis der potentiellen Auftragnehmer durch ein Bestehen von Zivilklauseln verändert gewesen sein könnte und welche Auswirkungen dieses gehabt haben könnte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. In welchen anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die dortigen Hochschulen ebenfalls Regelungen wie die der deutschen Zivilklausel?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Zivilklauseln oder vergleichbare Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.